

Basiswissen Reiserecht

Grundriss des Pauschal- und Individualreiserechts

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Ernst Führich

4. Auflage 2018. Buch. XXI, 346 S. Kartoniert
ISBN 978 3 8006 5221 1
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Wirtschaft > Wirtschaftswissenschaften: Allgemeines > Recht für
Wirtschaftswissenschaftler](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

14 Durchsetzung von Reiseansprüchen

Inhalt

- Sie wissen, was der Reisende bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nach Reiseende im internen Beschwerdeverfahren beachten muss.
- Sie kennen außergerichtliche Schlichtungsverfahren und das Online-Streitbeilegungsverfahren
- Sie kennen die zweijährige Verjährungsfrist .
- Sie wissen, welche Gerichte für Ansprüche des Veranstalters und des Reisenden örtlich und sachlich zuständig sind.
- Sie kennen die Zuständigkeiten der ordentlichen Gerichte im Reiseprozess.

Fall 14: Der Reisende Ernst Eifrig (E) aus Stuttgart nimmt mit seinen zwei Kindern an einer Pauschalreise von RV-Tours (RV) in Frankfurt a.M. in der Zeit vom 20.7. bis 10.8. nach Playa del Inglés auf Gran Canaria teil.

Der Abflug verzögerte sich wegen Überlastung des Luftraums um drei Stunden, der öffentliche Strand war von Seegras verschmutzt, in der Teeküche seines Hotelappartements fand E ständig Kakerlaken und eine im Prospekt angekündigte Kinderbetreuung war wegen Schwangerschaft der Kindergärtnerin geschlossen. Eine Mängelanzeige bei der Reiseleistung erfolgte alsbald nach Feststellung der Beeinträchtigungen.

1. E will nach Reiseende von RV die Herabsetzung des Reisepreises. Was muss E beachten?
2. Der Geschäftsführer von RV fragt sich, was er bei seiner Entscheidung über die Beschwerde beachten muss.

14.1 Ausschlussfrist

(1) Nach der alten Rechtslage gem. § 651g I BGB aF, die noch für Reiseverträge gilt, welche vor dem 1. Juli 2018 abgeschlossen wurden (vgl. Rn. 6), muss der Reisende sämtliche vertraglichen Gewährleistungsansprüche innerhalb eines **Monats** nach dem vertraglich festgelegten **Reiseende** bei dem Reiseveranstalter anmelden, sonst verliert er diese Ansprüche (Ausschlussfrist). Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche gerichtlich nur geltend machen, wenn die Frist schuldlos versäumt wurde. Diese Monatsfrist ist vom Veranstalter und von den Gerichten von Amts wegen zu beachten (**Einwendung**) und nicht erst auf ausdrückliches Vorbringen (Einrede) und führt bei Fristablauf zum Erlöschen der Ansprüche.

(2) Diese Ausschlussfrist besteht für Pauschalreiserträge und für Vermittlung verbundener Reiseleistungen, welche nach dem 1. Juli 2018 geschlossen werden **nicht**.

(3) Der Reiseveranstalter kann sich jedoch nach §651p II BGB auf **andere Ausschlussfristen** berufen, wenn solche zugunsten seiner Leistungserbringer gesetzlich durch internationale Abkommen bestehen. Das internationale Völkerrecht hat Vorrang vor dem nationalen Pauschalreisevertragsrecht. Daher kann sich der Flugreiseveranstalter bei **Gepäckschäden** (nicht Verlust!) auf die notwendige schriftliche Schadensmeldung binnen **sieben Tagen** nach der Annahme berufen (Art. 31 II 1 MÜ). Bei Gepäckverspätung muss diese Anzeige spätestens **binnen 21 Tagen** nach der Aushändigung erfolgen (Art. 31 II 2 MÜ, vgl. Rn. 295). Für internationale **Kreuzfahrten** gilt eine kürzere Anzeigefrist bei Gepäckschäden nach Art. 15 AÜ (unverzüglich bei Erkennbarkeit, ansonsten 15 Tage nach Aushändigung, vgl. näher Rn. 303).

14.2 Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Reiseveranstalter

- 236 (1) Für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Reiseveranstalter ist gesetzlich **keine Form** vorgeschrieben, so dass sie schriftlich, mit Fax oder E-Mail, durch einen Rechtsanwalt, aber auch sofort gerichtlich durch Klage oder Mahnbescheid erfolgen kann. Zur Wahrung einer spezialgesetzlichen Frist ist der rechtzeitige Eingang beim Empfänger erforderlich (§ 130 BGB), da eine Beschwerde wie eine Willenserklärung behandelt wird.

Im **Fall 14** sind sowohl der erhebliche Befall mit Kakerlaken als auch die fehlende Kinderbetreuung Reisemängel im Sinne des §651i BGB. Die dreistündige Abflugverspätung und der verschmutzte öffentliche Strand sind als Unannehmlichkeit bzw. allgemeines Lebensrisiko des Umfelds ersatzlos hinzunehmen.

(2) **Anspruchsberechtigt** ist der Reisende, der den Pauschalreisevertrag abgeschlossen hat. Bei Familienreisen ist dies der Buchende, bei Gruppenreisen grundsätzlich der Anmelder. Eine **Vollmacht** muss bei der Geltendmachung zunächst **nicht** beigelegt werden, jedoch spätestens wenn der Reiseveranstalter diese verlangt.

(3) **Inhaltlich** hat das Anspruchsschreiben die Reisemängel konkret zu benennen, so dass der Veranstalter erkennen kann, dass Rechtsansprüche geltend gemacht werden (BGH, 11.1.2005, NJW 2005, 1420). Die Anmeldung sollte daher enthalten:

- Reisedaten, Anspruchsteller, Teilnehmer,
- Mängel nach Ort, Zeit, Ablauf und Folgen so konkret, dass der Veranstalter sie überprüfen und erkennen kann, dass Rechtsansprüche geltend gemacht werden,
- Geltendmachung der einzelnen Ansprüche, wobei eine Bezifferung nicht erforderlich ist,
- Nachweis der Mängelanzeige während der Reise, da nicht angezeigte Mängel sofort zurückgewiesen werden können,

- Fotos, Mängelprotokoll, Bestätigungen und sonstige Beweismittel in Fotokopie.

Beispiele: Nicht ausreichend ist die Bemerkung: Miserabler Urlaub (AG Ludwigsburg, 29.6.1995, RRA 1995, 207) oder unzumutbares Hotel, katastrophale Zustände (AG Kleve, 9.3.2001, RRA 2001, 122). Die Übersendung einer Mängelliste mit der Aufforderung zur Stellungnahme reicht aus (BGH, 11.1.2005, NJW 2005, 3777). Im Zweifel ist davon auszugehen, dass der Reisende seinen Vermögensschaden ersetzt haben will und keine unverbindlichen Diskussionen über die Qualität der Reise führen will. Wegen der stark divergierenden früheren Rechtsprechung sollte nicht nur eine Mängelliste eingereicht werden, sondern es sollten die Mängel beschrieben werden und mit einem Zahlungsverlangen verbunden werden.

(3) Der **Reisende hat die Darlegungs- und Beweislast** für die Ansprüche, die er geltend macht (BGH, 11.1.2005, NJW 2005, 3777).

Im **Fall 14** muss E das Vorliegen der behaupteten Reisemängel, deren Dauer Art und Intensität, aber auch die rechtzeitige Mängelanzeige während der Reise bei der Reiseleitung behaupten und, wenn RV die Behauptungen bestreitet, auch beweisen. E wird aus Beweisgründen folgendes Schreiben mit Einschreiben und Rückschein an RV senden:

An
Fa. RV-Tours
Frankfurt/M

Einschreiben und Rückschein

Reise nach Gran Canaria vom 20.7. ... bis 10.8. .../Buchungsnummer: .../
Hotelanlage ... Kundennummer: ...
hier: Anspruchsgeltendmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit mache ich Ansprüche aus dem Pauschalreisevertrag vom ... für die bei Ihnen gebuchte Reise vom 20.7. ... bis 10.8. ... nach Gran Canaria in die Hotelappartementsanlage ... geltend.

Am Urlaubsort musste ich gegenüber dem Reiseleiter ... folgende Mängel reklamieren:

1. Flugverspätung von 3 Stunden beim Abflug in Frankfurt/M,
2. Teilweise Verschmutzung des öffentlichen Strandes mit Seegras während des gesamten Aufenthalts,
3. Mindestens 20 Kakerlaken in der Teeküche der zugewiesenen Wohnung,
4. Geschlossene Kinderbetreuung während der gesamten Reise trotz Zusage im Prospekt.

Da mein Urlaub mit meinen beiden Kindern dadurch nicht unerheblich beeinträchtigt wurde, erwarte ich von Ihnen ein entsprechendes Minderungsangebot, das sich an den Richtsätzen der Frankfurter Tabelle orientiert.

Ich fordere Sie auf, binnen einer Frist von sechs Wochen die Angelegenheit zu regulieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst Eifrig

Anlagen: Mängelprotokoll
Fotos
Bestätigung der Airline

(4) Nach dem neuen Pauschalreiserecht wird das **Beschwerdeverfahren formlos** abgewickelt. Gleichwohl sollte der Veranstalter kundenorientiert eine Beschwerde behandeln, um den Kunden zu behalten.

Im Fall 14 sollte der Veranstalter RV nach Eingang der Anspruchsgeltendmachung folgendermaßen bei der Reklamationsbearbeitung vorgehen:

- Bestätigung des Eingangs des Schreibens und Anlegen einer Akte,
- Abgabe der Sache an eine bestehende Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter, welche die Prüfung, Befriedigung und Abwehr von Ansprüchen im Rahmen ihrer Versicherungsbedingungen übernimmt,
- Zwischenbescheid über klare Fragen,
- Regelmäßige Sachstandsmitteilung alle drei Monate an Anspruchsteller,
- Sorgfältige Ermittlung des Mängelsachverhalts wie Teilnehmer, Reisedaten, Zeitpunkt der Mängelanzeige, Gesprächsteilnehmer, Leistungsträger, Adressen der Zeugen, Prüfung der Fristen, Abhilfemaßnahmen durch Reiseleitung und deren Erfolg, Ersatzangebote, Datum des Reiseabbruchs, Stellungnahme der betroffenen Leistungsträger,
- Zügige Abwicklung der angemeldeten Ansprüche,
- Rechtzeitige Rechtsberatung durch einen Anwalt,
- Bei Zweifelsfragen sollte eine Abfindung (Reisegutschein) ohne Anerkennung einer Rechtspflicht angeboten werden, wobei der Reisende E dieses Vergleichsangebot ablehnen kann,
- Endgültige Entscheidung mit Entschädigung in Geld oder durch Scheck (nach §§ 651m II, 346 I und 347 I BGB hat E einen Erstattungsanspruch in Geld) oder Ablehnung mit zweckmäßiger Angabe der Gründe,
- Prüfung von Regressmöglichkeiten gegen verantwortliche Leistungserbringer, wobei zur Klarstellung in die Verträge mit den Leistungserbringern die Klausel enthalten sein sollte: „Der Leistungserbringer stellt den Reiseveranstalter von allen Ansprüchen frei, welche Reisende nach dem Pauschalreisevertrags- und Deliktsrecht geltend machen und dem Bereich des Leistungserbringers zuzurechnen sind“.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

14.3 Verjährung

237 (1) Lehnt der Veranstalter ganz oder teilweise die Ansprüche ab, so kann der Reisende nach § 651j BGB binnen zwei Jahren ab dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte, den Rechtsweg zu den Zivilgerichten beschreiten (Klage oder gerichtlicher Mahnbescheid), wenn er seine behaupteten Rechte nicht verlieren will (§§ 204 I, 214 BGB). Die Verjährungsfrist kann nach dem neuen Pauschalreiserecht **weder** durch **AGB** noch durch **Individualvereinbarung verkürzt** werden (§ 651y BGB). Verjährungsverkürzungen wie früher auf 1 Jahr sind unzulässig und damit unwirksam.

(2) Der **Beginn der Verjährungsfrist** ist der Tag des planmäßigen vertraglichen Reiseendes (§ 651j BGB).

(3) In diese Verjährungsfrist wird nicht die Zeitspanne von der Anmeldung der Ansprüche beim Veranstalter bis zu deren Zurückweisung eingerechnet (§ 209 BGB). Wenn also Verhandlungen über den Anspruch stattfinden, wird durch diese **Hemmung** der Lauf der Verjährung angehalten (§ 203 BGB). Eine Hemmung tritt auch durch Erhebung der Klage bzw. durch Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheides während des gerichtlichen Verfahrens ein (§ 204 Nr. 1, Nr. 3 BGB)

(4) **Vorrangige Sonderverjährungen** greifen nach § 651p II BGB ein bei

- internationalen Flugpauschalreisen für Flugschäden (Art. 35 MÜ: 2 Jahre, vgl. Rn. 296) und
- internationalen Kreuzfahrten (Art. 15 AÜ: 2 Jahre, vgl. Rn. 303).

Soweit deliktische **Schadensersatzansprüche nach § 823 I BGB** wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters (vgl. Rn. 196 ff.) geltend gemacht werden, verjähren diese 3 Jahre nach Schluss des Jahres der Verletzungshandlung (BGH, 79.2004, NJW 2004, 3777).

Im **Fall 14** hat E fristgerecht am 22.8. seine Ansprüche wegen der Pauschalreise geltend gemacht, die vertraglich am 10.8. endete. Die Verjährungsfrist von zwei Jahren endet daher am 10. 8. des übernächsten Jahres. Wenn die Bearbeitungszeit bei RV 90 Tage beträgt, ist das Ende der Verjährung am 10. 8. des übernächsten Jahres plus 90 Tage = 8.11.

14.4 Reiseprozess

(1) Grundsätzlich ist für einen Reiseprozess zwischen dem Reisenden als Kläger und dem Veranstalter als Beklagten das für den Sitz der Verwaltung des Veranstalters zuständige **Amts- oder Landgericht des ordentlichen Rechtswegs zuständig** (§§ 13, 17, 21 ZPO). Bis zu einem Streitwert von einschließlich 5.000 € ist grundsätzlich das Amtsgericht als 1. Instanz sachlich zuständig, darüber nach dem Rechtsmittel der Berufung das Landgericht. Ist der Streitwert höher, ist erste Instanz das Landgericht mit Berufung zum Oberlandesgericht und Revision zum BGH nach einer Zulassung durch das OLG. Gegen Urteile kann der Unterlegene bei einem Verlust (Beschwer) von weniger als 600 € keine Berufung einlegen, außer das Gericht hat die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen (§ 511 ZPO). Urteile des Amtsgerichts sind daher bis zu einem Streitwert von 600 € grundsätzlich nicht mehr mit Berufung angreifbar und sofort rechtskräftig.

238

(2) Klagen des Veranstalters gegen den Reisenden, z.B. wegen der Stornokosten nach § 651h BGB, sind dagegen am Wohnsitz des beklagten Reisenden zu erheben (§§ 12, 13 ZPO).

(3) Haben ausländische Veranstalter keinen Sitz im Inland, greifen bei einer solchen „Auslandberührung“ die Regeln des **Internationalen Gerichtsstands** ein, wonach der Reisende als **Verbraucher an seinem Wohnsitz** oder am ausländischen **Sitz des EU-Veranstalters** diesen verklagen kann (Art. 17 EuGVVO, vgl. Rn. 18).

(4) Gerade im Pauschalreiserecht sind die Streitwerte meist nur so hoch, dass nur Amtsgerichte und als Berufungsgerichte Landgerichte urteilen. Wegen der **Unabhängigkeit der Richter** und des **Einzelfalls jeder Entscheidung** kann der Veranstalter nicht darauf vertrauen, dass ein Richter sich an ein anderes ähnliches Urteil als „Richtschnur“ hält. Das gilt selbst dann nicht, wenn ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vorliegt, das grundsätzlich nur eine Leitlinie ist, aber keine Allgemeinverbindlichkeit hat wie eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

(5) Viele Klagen von Reisenden bleiben erfolglos, weil sich die Mängelrügen nur auf bloße **Unannehmlichkeiten** beziehen (vgl. Rn. 145 ff.). Der Reisende beschreibt auch oft die behaupteten Mängel zu ungenau und legt sie nicht zeitlich fest. Reisemängel sind daher „**substantiiert**“ vorzutragen und vom Reisenden zu beweisen, falls der Veranstalter diese bestreitet. Zwar hat der Reisende die **Beweislast** für das Vorliegen der Mängel, jedoch haben die Gerichte durchaus dafür Verständnis, dass der Reisende im Urlaub Erholung sucht und nicht seine Freizeit der Vorbereitung eines Reiseprozesses widmen will. Jedoch ist es einem Reisenden zuzumuten, dass er mit einfachen **Beweismitteln** wie Zeugenaussagen mit genauen Anschriften, Reisebestätigungen, Bestätigungen von Leistungsträgern, Prospekten, Skizzen oder durch Fotos behauptete Reisemängel sichert und im Reiseprozess beweist.

14.5 Außergerichtliche Schlichtung

14.5.1 Schlichtung im Luftverkehr

- 239 Seit 1.11.2013 ist das **Gesetz zur Schlichtung im Luftverkehr** in Kraft. Seither ist es möglich, eine **kostenlose unabhängige** Schlichtungsstelle anzurufen für Zahlungsansprüche wegen Überbuchung, Flugausfalls, Verspätung und Gepäckschäden einschließlich der Pflichtverletzungen gegenüber behinderten Fluggästen, die ab dem 1.11.2013 entstehen und nicht binnen zwei Monaten von dem Luftfahrtunternehmen erfüllt werden. Bei einer erfolgreichen Schlichtung werden Zeit und Kosten einer gerichtlichen Auseinandersetzung erspart und letztlich die Kundenbindung zum Reisenden gefestigt.

14.5.2 Schlichtung durch soep

- 240 (1) Alle Passagier-Verordnungen der Union fordern eine verstärkte außergerichtliche Streitbeilegung. Die gesetzlichen Regelungen für Schlichtungsstellen finden sich für die
- **Fluggastrechte** in Art. 16 der VO (EG) Nr. 261/2004,
 - **Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr** in Art. 30 VO (EG) Nr. 1371/2007 und § 37 EVO,
 - **Fahrgastrechte im Busverkehr** in Art. 27 VO (EU) Nr. 181/2011 und
 - **Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr** in Art. 45 VO (EU) Nr. 1177/2010.
- (2) **Verkehrsträgerübergreifend** bietet die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. söp (www.soep-online.de) nicht nur **Eisenbahnverkehrsunternehmen** und **Luftfahrtunternehmen**, sondern auch im **Busverkehr**, **ÖPNV** und **Schiffsverkehr** die außergerichtliche Schlichtung an, sofern die Unternehmen Mitglied im Trägerverein sind und dadurch ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an der Schlichtung zum Ausdruck gebracht haben. Die söp erfüllt die Kriterien des **Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG)** und wird

von der Bundesregierung als erste privatrechtlich organisierte Verbraucherschlichtungsstelle anerkannt. Zudem weist auch die Europäische Kommission auf ihrer **ODR-Plattform** (Online Dispute Resolution) auf die söp als geeignete Schlichtungsstelle für Verbraucher hin. Sachlich unabhängig, neutral und auf der Grundlage von Recht und Gesetz erstellen deren Schlichter – alle sind Volljuristen mit der Befähigung zum Richteramt – eine Empfehlung zur außergerichtlichen Streitbeilegung. In weit über 80% der Fälle werden diese sowohl von den Reisenden als auch von den Verkehrsunternehmen angenommen und sind damit, gleich einem Vertrag, für beide Parteien verbindlich. Für die Verbraucher ist die **Schlichtung kostenfrei**. Weder fallen Bearbeitungsgebühren oder Erfolgshonorare an, noch müssen Rechtsanwälte und Gerichte bemüht werden. Es ist damit zu rechnen, dass diese Schlichtungsstelle künftig auch im **Pauschalreiserecht** tätig wird.

14.5.3 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und ADR-Richtlinie

(1) Seit 1.4.2016 ist das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in Kraft, welches die **ADR-Richtlinie 2013/11/EU** über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten umsetzt. Dieses Gesetz gilt für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten durch eine nach diesem Gesetz anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder durch eine nach diesem Gesetz eingerichtete behördliche Verbraucherschlichtungsstelle unabhängig von dem angewendeten Konfliktbeilegungsverfahren.

241

(2) Ergänzt wird die Richtlinie durch die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über die Online-Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten (**ODR-Verordnung**). Im Mittelpunkt der ODR-Verordnung steht die Schaffung einer interaktiven Internetseite, der **OS-Plattform**.

(3) Die ADR-Richtlinie verfolgt nach ihren Erwägungsgründen **drei Ziele**: der Zugang zur außergerichtlichen Streitbeilegung soll verbessert werden, die außergerichtliche Streitbeilegung soll gewissen Mindestanforderungen genügen und Verbraucher sollen besser über die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung informiert werden. Zum Erreichen dieser Ziele werden den Mitgliedstaaten eine Reihe von Pflichten auferlegt, welche die Mitgliedstaaten bis spätestens am **9. Juli 2015** umgesetzt haben und die Praxis der Schlichtung im gesamten **Reiserecht** weiter fördern wird.

(4) Nach **Art. 250 § 6 II Nr. 7 EGBGB** müssen zwingend ab 1. Juli 2018 in die **Reisebestätigung** des Reiseveranstalters und in das zu verwendete **Formblatt** Informationen aufgenommen werden zu bestehenden internen Beschwerdeverfahren, gemäß § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zur Teilnahme an alternativen Streitbeilegungsverfahren und zur Online-Streitbeilegungsplattform gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten.

Zusammenfassung

- **Ausschlussfristen**
 - Die Monatsfrist des § 651g I BGB aF kommt nur bei Vertragsschlüssen bis 30.6.2018 zur Anwendung
 - Zu beachten: völkerrechtliche Ausschlussfristen wie Art. 31 MÜ für Fluggepäckschäden und -verspätung (7/21 Tage) gelten weiter
- **Verjährung der Ansprüche**
 - 2-jährige Verjährungsfrist ab vertraglichem Reiseende (§ 651j BGB)
 - Hemmung
 - während der Reklamationsbearbeitung bis zur Zurückweisung der Ansprüche (§ 203 BGB)
 - durch Klage, Gerichtliches Mahnverfahren (§ 204 BGB)
 - Sondervorschriften der Verjährung wie
 - Art. 25 MÜ (2 Jahre bei Flugschäden) und
 - Art. 15 AÜ (2 Jahre bei Kreuzfahrten)
- **Reiseprozess**
 - **Gerichtszuständigkeit (Klageverfahren)**
 - Örtlich: Gegen Veranstalter sein Firmensitz (§§ 12, 17, 21 ZPO)
 - Sachlich: Amtsgericht bis Streitwert 5.000 €, ab 5.000 € Landgericht (§ 23 GVG)
 - International EU: Bei EU-Veranstalter Wohnsitzgericht des Reisenden oder Unternehmenssitz des Veranstalters (Art. 17 EuGVVO)
 - International Drittstaat: Bei Veranstalter aus Drittstaat gelten §§ 12, 17, 21 ZPO
 - **Gerichtliches Mahnverfahren**
 - Ausschließlich Amtsgericht am Wohnsitz bzw. Firmensitz des Antragstellers oder zentrales Mahngericht (EDV)
 - Streitwert für Mahnverfahren unerheblich (§ 689 II ZPO)
 - **Anwaltszwang**: nur ab Landgericht
- **Außergerichtliche Schlichtung**
 - **Art. 250 § 6 II Nr. 7 EGBGB**: Ab 1.7.2018 sind in **Reisebestätigung/Formblatt** Informationen aufzunehmen zu bestehenden internen Beschwerdeverfahren, zur Teilnahme an alternativen Streitbeilegungsverfahren und zur Online-Streitbeilegungsplattform

Übungsfälle und Kontrollfragen

1. Wie unterscheiden sich Ausschlussfrist und Verjährungsfrist?
2. R macht bei RV Mängelgewährleistungsansprüche geltend und reicht eine umfangreiche selbst erstellte Mängelliste ein. Drei der genannten Beanstandungen hatte R nicht während der Reise als Mangel angezeigt. Wie wird RV insoweit reagieren?
4. Welche Bedeutung hat die Hemmung der Verjährung?
5. Wer trägt die Darlegungs- und Beweislast für den Reisemangel, das Vertretenmüssen bei Schadensersatz und für die Einrede der Verjährung?
6. Beschreiben Sie den Instanzenzug bei einem Reiseprozess mit einem Streitwert von 3.000 €!